

Sitzung vom 19. Mai 1999

987. Motion (Subventionierung der Spitex-Leistungen)

Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, und Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, haben am 25. Januar 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Spitex-Leistungen in gleichem Verhältnis subventioniert werden können wie die stationären Leistungen.

Begründung:

Der medizinische Fortschritt hat die Situation für Spitalpatientinnen und -patienten verändert, indem sich die Aufenthaltsdauer intensiviert, verkürzt oder erübrigt. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Nachbehandlung eines Eingriffs der Spitex grössere Bedeutung zukommt, als dies bis anhin der Fall war. Entlassungen können früher erfolgen. Viele Patientinnen und Patienten, die früher hospitalisiert werden mussten, können heute mit Hilfe der Spitex betreut werden.

Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, indem die öffentliche Hand Spitex-Leistungen, inklusive hauswirtschaftlicher Leistungen, in gleichem Ausmass subventioniert wie stationäre Leistungen. Eine einheitliche Finanzierung schafft Anreize zur kostengünstigeren ausserstationären Betreuung und verhindert eine Kostenverlagerung von einem Leistungserbringer auf einen anderen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden finanziell entlastet. Konsequenterweise sollte für alle subventionierten Leistungserbringer, das heisst Spital, Pflegeheim und Spitex, ein angepasster Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Erika Ziltener, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Spitex-Dienste umfassen neben den Pflegeleistungen zu Hause auch die notwendigen Hilfeleistungen in den Bereichen Wohnen und Haushalten, Beziehungen/Kommunikation, Rehabilitation und Gesundheitsprävention. Die Aufwendungen der Spitex-Dienste werden gemäss geltender Rechtsordnung durch Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie durch Taxen der Klientinnen und Klienten sowie übrige Einnahmen wie Spenden- und Mitgliederbeiträge gedeckt, wobei die Kosten der Pflegeleistungen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KVG (SR 832.10) grundsätzlich den Patientinnen und Patienten von den Krankenkassen zurückzuerstatten sind. Die Beiträge des Kantons stützen sich auf §59 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1). Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (LS 813.21) enthält die Berechnungsgrundsätze. Der Staatsbeitrag wird auf Grund der Betriebsaufwendungen ermittelt. Im heutigen Zeitpunkt werden somit auch hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen vom Kanton subventioniert.

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim sind von den Krankenkassen die gleichen Pflegeleistungen wie bei ambulanter Krankenpflege und bei der Krankenpflege zu Hause zu übernehmen (Art. 50 KVG). Gemäss geltender Gesundheitsgesetzgebung erhalten die Krankenhäuser, Krankenheimabteilungen der Spitäler und Pflegeabteilungen von Altersheimen (= Pflegeheime) Staatsbeiträge an ihre Investitions- und Betriebskosten.

Im Rahmen der vorgesehenen Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes ist eine Aufgaben- und Leistungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden geplant: Da die Spitalversorgung heute generell überregionalen Charakter aufweist, wird zu prüfen sein, die Finanzierung der von den Krankenkassen nur zu höchstens 50% abgegoltenen Leistungsaufträge der Allgemeinen Abteilungen gesamthaft dem Staat zu überbinden. Im Gegenzug dazu soll die Finanzierung der stationären Langzeitpflege, soweit sie nicht durch Beiträge der Krankenkassen und Eigenleistungen der Patientinnen und Patienten abgegolten wird, den Gemeinden obliegen. Im Bereich der ebenfalls kleinräumig erfolgenden spitalexteren Kranken- und Gesundheitspflege sodann sollen die Gemeinden verpflichtet werden, an die Betreuung von Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Gesetzesrevision wird Gelegenheit bieten, zur Frage der Spitex-Subventionierung im Detail Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi